

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2008

Nr. 2008/908

Änderung der Waldverordnung vom 14. November 1995

1. Ausgangslage

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) muss das kantonale Waldgesetz (WaG SO; BGS 931.11) entsprechend angepasst werden. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 30. Oktober 2007 (KRB Nr. RG 096b/2007) wurden die notwendigen Änderungen vorgenommen. Nachdem die Referendumsfrist am 15. Februar 2008 unbenutzt ablief, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/304 vom 26. Februar 2008 die Änderungen des Waldgesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Gestützt auf diese Gesetzesänderungen sind auf Verordnungsstufe die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Zusätzlich wurden weitere, geringfügige Änderungen vorgenommen, die nicht NFA-bedingt sind. Es handelt sich dabei insbesondere um eine Präzisierung im Zusammenhang mit der Feststellung des Waldes und der Waldgrenze (§ 8), die Definition von bewilligungs- resp. meldepflichtigen Veranstaltungen im Wald (§§ 15 und 19), den Revisionsturnus der Betriebspläne (§ 40), die Definition des Begriffes Waldreservat (§ 41), die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Wald (§ 42) sowie eine Ergänzung bei den Ausnahmen des Kahlschlagverbotes (§ 44).

Wegen geänderten Vorgaben auf Bundesebene kann § 26 betreffend umweltgefährdende Stoffe aufgehoben und muss § 55 betreffend Aus-, Weiter- und Fortbildung angepasst werden. Ebenso wird Absatz 3 von § 46 betreffend Bagatellbeiträge aufgehoben, da er sich nicht konsequent umsetzen lässt und auch nicht die erhoffte administrative Vereinfachung brachte. Zudem werden mit dieser Änderung der Waldverordnung hinsichtlich der jeweiligen Zuständigkeiten die aktuell gültigen Bezeichnungen eingeführt. Dies erfordert zusätzlich Anpassungen bei 17 Paragraphen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

In den nachstehenden Anmerkungen werden die einzelnen Paragraphen nur soweit erläutert, als dies dem besseren Verständnis dient.

2.1 Änderungen als Folge der Umsetzung der NFA

Zu § 47: In Absatz 2 wird präzisiert, dass im Gegensatz zu den Finanzhilfen die Abgeltungen nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft werden. Hingegen sind allfällige Erträge oder Beiträge Dritter, die Nutzniesser und Nutzniesserinnen oder Schadenverursacher und Schadenverursacherinnen sind, bei der Bemessung zu berücksichtigen (Absatz 3).

Zu § 48: In Absatz 2 wird präzisiert, dass die Finanzhilfen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger-, Einwohner- und Einheitsgemeinden abzustufen sind. Für die in Absatz 3 genannten Massnahmen sind ausnahmsweise keine Abstufungen vorzunehmen. Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten, die Schadensbehebung nach Naturereignissen oder die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt die-

nen primär einem öffentlichen Interesse. Obschon es sich finanzrechtlich um Finanzhilfen handelt, erhalten solche Beiträge den Charakter von Abgeltungen und sind deshalb nicht abzustufen.

Zu § 50^{ter}: Mit diesem neu eingefügten Paragraphen wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass sich vermehrt mehrere Waldeigentümer zu einem Forstbetrieb mit gemeinsamer Rechnung zusammenschliessen. Da in solchen Fällen Aufwand und Ertrag nicht mehr getrennt nach Waldeigentümer ausgewiesen werden, ist für solche Forstbetriebe eine nach der bewirtschafteten Waldfläche der beteiligten Waldeigentümer gewichtete Abstufung zu ermitteln.

Zu § 51: Absatz 1 definiert basierend auf der Waldgesetzgebung des Bundes die abgeltungsberechtigten Massnahmen im Bereich Schutz vor Naturgefahren. Die in Absatz 2 festgelegten Beitragshöhen entsprechen der bisherigen Praxis resp. der im Vorfeld der NFA den Gemeinden in Aussicht gestellten Beiträge. Zudem bewegen sich die Abgeltungen für diesen Bereich auf dem gleichen Niveau wie in anderen Kantonen.

Zu § 52: Die Leistung von Abgeltungen an die Behebung von ausserordentlichen Waldschäden setzt voraus, dass eine Gefährdung der Schutzfunktion des Waldes vorliegt. An die Holzerntekosten von normalen Zwangsnutzungen können demnach keine Beiträge mehr geleistet werden.

Zu § 53: Der künftig geltende Massnahmenkatalog entspricht dem bisherigen Absatz 2, weshalb Absatz 1 gestrichen wird.

Zu § 54: Dieser Paragraph führt die Massnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt auf, an die Finanzhilfen geleistet werden können.

Zu § 56 Absatz 1 Buchstabe b: Anpassung betreffend der Finanzierung der Restkosten von subventionierten Massnahmen, die der Bund neu im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Kanton unterstützt.

2.2 Übrige materielle Änderungen

Zu § 8: Der Begriff Waldrand wird durch den Begriff Waldgrenze ersetzt. Als Waldrand wird ein Übergangsbereich von Wald zum offenen Land bezeichnet. Aus rechtlicher Sicht eignet sich hingegen der Begriff Waldgrenze, der eine Linie darstellt, besser. Die im geltenden § 6 Absatz 3 genannte Zuständigkeit für den Erlass einer Richtlinie wird der Marginale entsprechend als Absatz 5 angefügt.

Zu §§ 15 und 19: Die Melde- und Bewilligungspflicht für bestimmte Veranstaltungen im Wald wurde namentlich zum Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren geschaffen und hat sich für Anlässe wie Orientierungsläufe, die abseits von Waldwegen stattfinden, auch bewährt. Aufgrund der gemachten Erfahrungen erscheint hingegen eine gebührenpflichtige Bewilligung auch für grössere Veranstaltungen, die ausschliesslich auf Waldwegen oder offiziellen Wanderwegen stattfinden, nicht mehr gerechtfertigt. Die Meldepflicht soll für diese Anlässe weiterhin bestehen.

Zu § 26: Dieser Paragraph kann aufgehoben werden, da aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung (der bisher in Absatz 3 genannte Artikel 25 Absatz 2 WaV, SR 921.01, wurde ausser Kraft gesetzt und ersetzt durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81) und der diesbezüglich noch ausstehenden kantonalen Anschlussgesetzgebung § 11 Absatz 2 WaG SO eine Zuständigkeitsbestimmung enthält.

Zu § 40: Die Revision forstlicher Betriebspläne ist aus der Sicht des Kantons im Sinne eines Nachhaltigkeitscontrollings und zur Festsetzung der oberen Nutzungsbegrenzung (Hiebsatz) basierend auf periodischen Erhebungen wie bereits gehandhabt in der Regel alle zehn Jahre sinnvoll

und realisierbar. Aspekte in betrieblicher oder finanzieller Hinsicht, für die kürzerfristige Analysen und Planungen zweckmässig wären, haben die Waldeigentümer nach Bedarf eigenverantwortlich, d.h. ohne Vorgaben des Kantons, zu verantworten.

Zu § 41 Absatz 2: Mit der Unterscheidung von Naturwald- und Sonderwaldreservaten erfolgt eine Angleichung an die auf nationaler Ebene gängigen Begriffe.

Zu § 42 Absatz 1: Die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt wird dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei zugewiesen, das auch die Koordination mit dem Bund, insbesondere im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen, sowie mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz sicherzustellen hat.

Zu § 44 Absatz 1: Ausnahmen vom Kahlschlagverbot sollen neu auch zur Erhaltung und Förderung seltener oder bedrohter Arten erteilt werden können.

Zu § 46 Absatz 3: Die Aufhebung der Bestimmung, dass Beiträge, die insgesamt weniger als 500 Franken ausmachen, nicht zur Auszahlung gelangen, lässt sich nicht konsequent anwenden und hat nicht zur erhofften administrativen Vereinfachung geführt. Zudem ist die eingesparte Beitragssumme unbedeutend. Dieser Absatz kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 55: Absatz 1 listet jene Ausbildungsbereiche auf, die der Kanton zu gewährleisten hat und Absatz 2 nennt diejenigen Aus- und Fortbildungsbereiche, für welche Beiträge geleistet werden können.

2.3 Formelle Änderungen

Seit dem 1. Juli 2006 besteht das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit den Abteilungen Wald (vormals Kantonsforstamt) sowie Jagd und Fischerei (vormals Dienststelle Jagd und Fischerei). Im Jahr 2001 erfolgte zudem eine Umbenennung der Kreisforstämter in Forstkreise. Entsprechend sind Änderungen in den Paragraphen 5, 11, 14, 16, 21, 22, 30, 32, 33, 38, 39, 44, 55, 56, 57, 58 und 59 nötig.

Das Amt für Gemeinden mit der Abteilung Gemeindefinanzen (inkl. der vormaligen Dienststelle Finanzausgleich des Finanzdepartementes) untersteht seit 2006 dem Volkswirtschaftsdepartement. Die in § 4 WaV SO genannte Zuständigkeit des Finanzdepartementes ist nicht mehr gültig. § 4 WaV SO kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Waldverordnung

RRB Nr. 2008/908 vom 20. Mai 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf das Waldgesetz des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995¹⁾

beschliesst:

I.

Die Waldverordnung vom 14. November 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

§ 5 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 5. *d) Amt für Wald, Jagd und Fischerei*

Zuständige kantonale Vollzugsbehörde ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

§ 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

Die Sachüberschrift von § 8 lautet neu:

§ 8. *Feststellung des Waldes und der Waldgrenze (§ 2 WaG SO)*

§ 8 Absatz 1 lautet neu:

¹ Für das Verfahren zur Feststellung des Waldes und der Waldgrenze und zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen finden die Bestimmungen der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 Anwendung.

§ 8 Absatz 2 lautet neu:

² Die Waldgrenze verläuft 2 m ausserhalb der Verbindungslinie der äussersten Wurzelstöcke (Stockmitte) der Bestockung mit Waldcharakter.

§ 8 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Für die Waldfeststellung im Rahmen der Abgrenzung von Wald und Bauzonen ist der Kreisförster oder die Kreisförsterin zuständig.

§ 8. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Die Feststellung von Wald und Waldgrenze regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei in einer Richtlinie.

§ 11 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Ausführung der Rodung darf erst nach Vorliegen der Schlagbewilligung, welche durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erteilt wird, erfolgen.

¹⁾ BGS 931.11.

²⁾ GS 93, 681 (BGS 931.12).

§ 11 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei überwacht sämtliche Ersatzmassnahmen und meldet deren Abnahme dem Bundesamt.

§ 14 Absatz 1 lautet neu:

¹ Erfordern die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen die Einschränkung der Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete, so beschliesst der Regierungsrat auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei und unter Anhörung der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen und allfällig betroffener Dritter.

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

³ Für sportliche Veranstaltungen im Wald arbeitet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei Empfehlungen aus.

§ 14 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Massnahmen zur Wildschadenverhütung sind durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu bewilligen. Bei Einzäunungen sind die Jagdpachtgesellschaften vorgängig anzuhören.

§ 15 Absatz 1 lautet neu:

¹ Unter grossen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald werden Anlässe verstanden, die aufgrund der Teilnehmerzahl oder aufgrund der Benutzung technischer Hilfsmittel geeignet sind, Pflanzen und Tiere übermässig zu beanspruchen.

§ 15 Absatz 2 Buchstabe b lautet neu:

a) ähnliche Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden, sofern sie nicht ausschliesslich auf Waldstrassen oder offiziellen Wanderwegen stattfinden;

§ 15 Absatz 2 Buchstabe c lautet neu:

c) radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden. Vorbehalten bleibt die Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978¹⁾;

§ 15 Absatz 2 Buchstabe d lautet neu:

d) reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 25 Pferden;

§ 16 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Durchführung beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei einzureichen.

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

¹ Meldepflichtig sind:

- a) Orientierungsläufe und ähnliche Veranstaltungen mit 100 bis 250 Teilnehmenden;
- b) Veranstaltungen ab 250 Teilnehmenden, sofern diese ausschliesslich auf Waldstrassen oder offiziellen Wanderwegen stattfinden.

§ 19 Absatz 2 lautet neu:

² Die Meldung muss mindestens zwei Monate vor der Durchführung beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei eingereicht werden. § 17 findet sinngemäss Anwendung.

¹⁾ BGS 733.11.

§ 21 Absatz 1 lautet neu:

¹ In Fällen, in welchen nicht klar erkennbar ist, dass eine Waldstrasse vorliegt sowie in Fällen, in welchen in der Praxis das Fahrverbot nicht beachtet wird, hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei von Amtes wegen oder auf Antrag der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen die Signalisation oder eine andere Massnahme anzuordnen.

§ 22 Absatz 1 lautet neu:

¹ Über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald entscheidet das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.

§ 26 wird aufgehoben.

§ 30 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erstellt und beschafft die Planungsgrundlagen. Sie stehen für alle Arten von Planungen zur Verfügung.

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Waldentwicklungsplan dient der Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und ist ein Führungsinstrument des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.

§ 33 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erstellt unter Mitwirkung der interessierten Kreise einen Entwurf des Waldentwicklungsplanes.

§ 33 Absatz 2 lautet neu:

² Der Entwurf wird öffentlich aufgelegt. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen.

§ 38 lautet neu:

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei genehmigt den Betriebsplan. Gegen den Genehmigungsentscheid kann Beschwerde beim Departement geführt werden.

§ 39 lautet neu:

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei legt in einer Richtlinie fest, welche Angaben und Unterlagen für die Umsetzung und Kontrolle des Betriebsplanes einzureichen sind.

§ 40 lautet neu:

Der Betriebsplan ist in der Regel alle zehn Jahre zu überarbeiten.

Die Sachüberschrift von § 41 lautet neu:

§ 41. *Biologische Vielfalt (§ 17 WaG SO)*
a) *Waldreservate*

§ 41 Absatz 2 lautet neu:

² Waldreservate werden in Naturwaldreservate ohne jegliche forstliche Massnahmen und in Sonderwaldreservate mit naturschützerisch oder kulturhistorisch begründeten Massnahmen unterteilt.

§ 42 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei ist für die Planung und Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Wald zuständig. Es stellt die Koordination mit dem Bund und der kantonalen Fachstelle für Naturschutz sicher.

§ 43 Absatz 2 lautet neu:

² Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen sind unter Leitung des Kreisförstlers oder der Kreisförsterin anzuzeichnen.

§ 44 Absatz 1 lautet neu:

Ausnahmen vom Kahlschlagverbot erteilt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei nur, soweit dies zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten sowie für die Verjüngung von Lichtbaumarten oder die Erhaltung und Förderung seltener oder bedrohter Arten notwendig ist.

§ 46. Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 47. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Abgeltungen werden nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und Empfängerinnen abgestuft.

§ 47. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Bei der Bemessung der Abgeltungen sind allfällige Erträge sowie Beiträge Dritter, die Nutznießende oder Schadenverursachende sind, zu berücksichtigen.

§ 48 lautet neu:

¹ Finanzhilfen sind Beiträge zur Unterstützung einer selbst gewählten Aufgabe.

² Finanzhilfen für Bürger-, Einwohner- und Einheitsgemeinden sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen.

³ Nicht abgestuft werden Finanzhilfen mit Abgeltungscharakter für:

- a) forstliche Massnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten oder zur Schadensbehebung nach Naturereignissen dienen und
- b) Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Wald gemäss § 54 dieser Verordnung.

Die Sachüberschrift von § 50 lautet neu:

§ 50. Abstufung der Finanzhilfen an die Bürgergemeinden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Beitragshöhe (§§ 25 und 26 WaG SO)

Als § 50^{ter} wird eingefügt:

§ 50^{ter}. Abstufung der Finanzhilfen bei gemeinsamer Bewirtschaftung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§§ 25 und 26 WaG SO)

Die Abstufung der Finanzhilfen für einen Forstbetrieb, der von mehreren Waldeigentümern gemeinsam geführt wird, entspricht der Summe der anteilmässig mit der bewirtschafteten Waldfläche gewichteten Abstufungen der beteiligten Waldeigentümer.

§ 51 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 51. Art und Höhe der Beiträge (§§ 12 und 26 WaG SO)
a) Schutz vor Naturgefahren

¹ Der Kanton leistet Abgeltungen an die Kosten für:

- a) die Erstellung und Nachführung von Gefahrenkarten sowie die Erstellung von Gefahren- und Risikoanalysen;
- b) die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarnsystemen zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen;
- c) die Erstellung und periodische Instandhaltung von Schutzbauten und –anlagen sowie den Ersatz von früher bewilligten Schutzbauten und –anlagen;
- d) die Sicherung von Steinschlag-, Rutsch- und Erosionsgebieten;
- e) die Pflege des Schutzwaldes;
- f) die Erstellung und Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen soweit sie für den Schutz vor Naturgefahren erforderlich sind.

² Die Höhe der Abgeltungen für Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe a beträgt 60 Prozent und für Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben b-f 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

³ Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben für Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben b-f nach Abzug allfälliger Erträge von den verbleibenden Nettokosten 20 Prozent zu übernehmen.

§ 52 lautet neu:

Der Kanton leistet Abgeltungen an die Kosten für die Verhütung und Behebung von ausserordentlichen Waldschäden durch Feuer, Krankheit, Schädlinge und Schadstoffe, welche die Schutzfunktion des Waldes gefährden.

§ 53 lautet neu:

Der Kanton kann Finanzhilfen an folgende Massnahmen leisten:

- a) waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und –bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind;
- b) die Erstellung und Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, soweit sie für die Bewirtschaftung erforderlich sind;
- c) Förderung gemeinsamer Bewirtschaftung;
- d) bei aussergewöhnlichem Holzanfall für Lagerung und Absatzförderung;
- e) Förderung der Verwendung des Rohstoffes und Energieträgers Holz, sowie die Unterstützung forstlicher und holzwirtschaftlicher Organisationen, die Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Holzverwendung ergreifen.

§ 54 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 54. d) Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt

Der Kanton kann Finanzhilfen an folgende Massnahmen leisten:

- a) das Errichten und den Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen;
- b) die Erhaltung und Förderung standortheimischer und seltener Baum- und Straucharten;
- c) die Erhaltung und Förderung traditioneller Waldbewirtschaftungsformen;
- d) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut aus einheimischen, regionstypischen Provenienzen.

§ 55 lautet neu:

¹ Der Kanton sorgt:

- a) für die Ausbildung der Förster und Försterinnen an interkantonalen höheren forstlichen Fachschulen;
- b) für die obligatorische Ausbildung der in öffentlichen Forstbetrieben oder privaten Forstunternehmungen tätigen Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die mit Holzerntearbeiten oder Arbeiten mit handgeführten Motorgeräten beauftragt werden;

- c) in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden sowie den forstlichen Organisationen und Institutionen für die Weiterbildung der Forstwarte und Forstwartinnen zu Forstwart-Vorarbeiter und Forstwart-Vorarbeiterinnen;
- d) für Ausbildungsplätze für Praktikanten und Praktikantinnen der Studiengänge Forstingenieur und Forstingenieurin FH und Master Umweltnaturwissenschaften, Vertiefung Wald- und Landschaftsmanagement ETH;
- e) in Zusammenarbeit mit geeigneten Lehrbetrieben für das obligatorische Vorstudienpraktikum für den Studiengang Forstingenieur FH;

² Der Kanton leistet Beiträge an:

- a) die überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Ausbildung der Forstwarte und Forstwartinnen;
- b) an die Fortbildung des Forstpersonals, der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen sowie Landwirte und Landwirtinnen insbesondere im Bereich der Arbeitssicherheit.

³ Die Abteilung Wald regelt die Einzelheiten und die Höhe der Beiträge in speziellen Weisungen.

§ 56 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 56. f) Darlehen

¹ Darlehen (Investitionskredite) werden insbesondere gewährt:

- a) als Baukredite;
- b) zur Finanzierung der Restkosten von subventionierten Massnahmen im Rahmen von Programmvereinbarungen und Einzelprojekten;
- c) zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.

² Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei bestimmt in Weisungen die Kriterien für welche der Kanton für ein Darlehen des Bundes eine Bürgschaft eingeht.

³ Darlehen unter 10'000 Franken werden keine gewährt.

Die Sachüberschrift von § 57 lautet neu:

§ 57. g) Abgeltungen an die in § 30 Absatz 3 WaGSO genannten Aufgaben

§ 57 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei legt die Kriterien für die Bemessung der Abgeltungen an die in § 30 Absatz 3 WaG SO genannten Aufgaben fest. Als Kriterien gelten insbesondere die Grösse des Forstreviers, der Hiebsatz, die Privatwaldverhältnisse und die Bevölkerungszahl im Forstrevier.

§ 58 lautet neu:

In Forstbetrieben und Forstbetriebsgemeinschaften, die diplomierte Forstingenieure oder Forstingenieurinnen mit Wählbarkeitszeugnis als Betriebsleiter oder Betriebsleiterinnen anstellen, übernimmt der Kanton die Kosten für die gesetzlichen Aufgaben, die in der Regel das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wahrnimmt.

§ 58^{bis} lautet neu:

Die Abstufung der Finanzhilfen für Massnahmen an die Waldpflege gemäss § 27 Absatz 2 WaG SO darf 50 Prozent der maximal möglichen Beitragsleistung nicht unterschreiten.

§ 59 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 59. Aufgaben Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Vollzuges der forstrechtlichen Bestimmungen;

- b) Erfassung und Koordination der verschiedenen Interessen am Wald über die forstlich Planung;
- c) Überwachung des Waldzustandes und Umsetzung der in der forstlichen Planung definierten Ziele, damit die Nachhaltigkeit aller Funktionen garantiert ist;
- d) Gewährleistung, dass der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft geschützt wird und die Pflege und Nutzung des Waldes naturnah und wirtschaftlich erfolgt;
- e) Beratung der Waldeigentümer, fachliche Anleitung der Revierförster und Förderung der Aus-Weiter- und Fortbildung des Forstpersonals;
- f) Sicherstellung einer angemessenen Information der Bevölkerung über den Zustand des Waldes, die Ziele der Waldbewirtschaftung und die angestrebte Waldentwicklung.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (4, PSt., rk)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (10)
GS, BGS
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)

Veto Nr. 172 Ablauf der Einspruchsfrist: 14. August 2008

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (10)